

Betriebe mit staatlicher Beteiligung, privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe auf der Grundlage der im Prozeß der Ausarbeitung der neuen Preise berechneten Auswirkungen.

Die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständigen Organe übergeben diese Auswirkungsberechnungen je Erzeugnis-**Position** gemäß Anlagen, Blatt 1 und 2 der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise in doppelter Ausfertigung bis zum 29. August 1969.

Die Ministerien fassen die ihnen von ihren WB bzw. volkseigenen Kombinat^{en} übergebenen hersteller- und abnehmerseitigen Auswirkungen zusammen und übergeben diese entsprechend Anlage III, Blatt 1, 2 und 3 bis zum 15. September 1969 dem Amt für Preise, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen.

Als Hilfsmittel für die Abstimmung der Auswirkungen der Industriepreisänderungen durch die WB erhalten die Ministerien vom Amt für Preise auf der Basis des Modells für die perspektivische Preisplanung 1971—1975 Informationen darüber, in welchem wertmäßigen Umfang

- die WB und volkseigenen Kombinate der zentralgeleiteten Industrie die Erzeugnisse der Erzeugnispositionen des Perspektivplanmodells produzieren und
- die WB und volkseigenen Kombinate der zentralgeleiteten Industrie die Erzeugnisse der Erzeugnispositionen des Perspektivplanmodells als Grundmaterial verbrauchen.

Die wertmäßigen Volumen beziehen sich auf den Plan 1969⁴ und beruhen auf den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1970.⁴

2. Der letzte Absatz der Ziffer 5.1. verliert für die Ausarbeitung des Planes 1970 seine Gültigkeit.
5. Die Ziffer 5.2. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Bei der Abstimmung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch die WB mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sind über die Auswirkungen der Industriepreisänderungen für die wichtigsten Erzeugnisse und Leistungen Protokolle anzufertigen.

Die WB übergeben diese Protokolle mit dem Planentwurf ihrem übergeordneten Ministerium, dem Ministerium der Finanzen, dem Amt für Preise und der Staatlichen Plankommission.

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft vereinbart dazu für die wichtigsten Erzeugnisse und Leistungen mit den dafür zuständigeⁿ Ministerien eine entsprechende Nomenklatur.

Werden gegenüber den Betrieben der Landwirtschaft planmäßige Industriepreisänderungen nicht wirksam, so haben die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständigen Organe dies mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen abzustimmen.

Für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft (Fleisch, Milch, Kühl- und Lagerwirtschaft usw.), die dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft zugeordnet sind, gelten die Bestimmungen der Erfassung der Auswirkungen der Preisänderungen wie für die Industriebetriebe.“

4. Die Ziffer 6.2., 3. Absatz, erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Änderungen der Höhe der Exportstimulierungsmittel, die im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen festgelegt werden, sind bei der Berechnung des Preisänderungsfonds der volkseigenen Betriebe zu berücksichtigen.“

5. Die Ziffer 6.3. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Die Abnehmer haben den prozentualen wertmäßigen Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Erzeugnisse und Leistungen aus Vorstufen der Jahre 1969 und 1970 an den Gesamtselbstkosten 1970 ihrer Produktion zu Industriepreisen des Basisjahres zu ermitteln.

Übersteigt dieser Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Erzeugnisse und Leistungen an den Gesamtselbstkosten 1970 eine Toleranzgrenze von 3 %, ist die sich aus der Differenz des planmäßigen Verbrauches an Erzeugnissen und Leistungen zu Einstandspreisen des Basisjahres und des Planjahres ergebende Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen zu ermitteln.“

6. Die Ziffer 6.4. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Abnehmer, bei denen die Preisänderungen der Vorstufen gemäß der 2. Richtlinie vom 1. März 1969 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969, 1970 (GBl. II S. 218) zu Erhöhungen der kalkulatorischen Gewinnsätze führen, haben diese Erhöhungen als Gewinnerhöhung aus Preissenkungen der Vorstufen auszuweisen.“

Abnehmer, bei denen die Preisänderungen der Vorstufen zu Änderungen der

- Industriepreise für neue Erzeugnisse und Leistungen, die auf Grund von betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten bestätigt werden
- eigenverantwortlich festzusetzenden Kalkulationspreise für Erzeugnisse und Leistungen